



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Oktober 2010 (13.10)
(OR. en)**

14455/10

**PESC 1234
CODUN 34
ESPACE 2
COMPET 284**

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordokument: 17175/08 PESC 1697 CODUN 61

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum überarbeiteten Entwurf eines Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat am 27. September 2010 angenommenen Schlussfolgerungen, zusammen mit dem überarbeiteten Entwurf eines Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten, der als eine Grundlage für Konsultationen mit Drittländern gebilligt worden ist.

Schlussfolgerungen des Rates vom 27. September 2010
zum überarbeiteten Entwurf eines Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten

Der Rat weist darauf hin, dass die Europäische Union die Verstärkung der Sicherheit der Weltraumtätigkeiten im Rahmen der Ausweitung der Handlungen im Weltraum zum Nutzen der Entwicklung und der Sicherheit der Staaten anstrebt. Hierzu kann die europäische Raumfahrtpolitik einen Beitrag leisten.

Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, die Konsultationen mit Drittländern auf der Grundlage des beigefügten überarbeiteten Entwurfs eines Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten, der unter Berücksichtigung der Ergebnisse umfassender Konsultationen mit den Raumfahrtnationen erstellt wurde, fortzusetzen. Alle Staaten werden aufgerufen, sich diesem Kodex, der Transparenz schaffende und vertrauensbildende Maßnahmen umfasst, freiwillig anzuschließen.

Bei den bevorstehenden Konsultationen wird die Hohe Vertreterin mit Drittländern, die ein Interesse an Weltraumtätigkeiten haben, Gespräche führen, damit ein Text zustande kommt, dem möglichst viele Länder zustimmen können, und der Verhaltenskodex auf einer ad hoc einberufenen diplomatischen Konferenz verabschiedet werden kann.

ÜBERARBEITETER ENTWURF VERHALTENSKODEX FÜR WELTRAUMTÄTIGKEITEN

Präambel

Die Unterzeichnerstaaten –

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten aktiv zur Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken beitragen sollten;

in der Erwägung, dass diese Tätigkeiten eine zunehmende Rolle bei der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Nationen, beim Umweltschutz, bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit, bei der Stärkung der nationalen Sicherheit und bei der Wahrung von Frieden auf internationaler Ebene spielen;

in der Erkenntnis, dass möglichst viele Parteien den einschlägigen internationalen Übereinkünften, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, beitreten sollten, damit sich abzeichnende neue Herausforderungen gemeistert werden können;

des Weiteren in der Erkenntnis, dass weltraumbezogene Fähigkeiten – einschließlich der zugehörigen Boden- und Raumsegmente und Verbindungen – für die nationale Sicherheit und die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit auf internationaler Ebene von entscheidender Bedeutung sind;

unter Hinweis auf die Initiativen zur Förderung eines friedfertigen, sicheren und geschützten Umfelds im Weltraum durch internationale Zusammenarbeit;

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, Transparenz schaffende und vertrauensbildende Maßnahmen für Weltraumtätigkeiten zu entwickeln;

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Weltraummüll eine Bedrohung für Weltraumtätigkeiten darstellt und den wirksamen Aufbau und Einsatz entsprechender Weltraumfähigkeiten potenziell einschränkt;

unter Hinweis darauf, dass die zunehmende Nutzung des Weltraums eine größere Transparenz und einen besseren Informationsaustausch zwischen allen Akteuren, die Weltraumtätigkeiten durchführen, erforderlich macht;

in der Überzeugung, dass die Erarbeitung einer vorbildlichen Praxis zur Gewährleistung der Sicherheit im Weltraum eine nützliche Ergänzung des internationalen Weltraumrechts darstellen könnte;

unter Hinweis darauf, dass diese vorbildliche Praxis für alle Arten von Weltraumtätigkeiten gelten könnte;

unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, Konflikte in Bezug auf Handlungen im Weltraum friedlich beizulegen;

in Anerkennung dessen, dass ein umfassender Ansatz für Sicherheit und Schutz im Weltraum von folgenden Grundsätzen geleitet werden sollte: i) freier Zugang zum Weltraum zu friedlichen Zwecken, ii) Aufrechterhaltung der Sicherheit und Unversehrtheit von Weltraumgegenständen in der Umlaufbahn, iii) gebührende Berücksichtigung der legitimen Verteidigungsinteressen der Staaten;

in dem Bewusstsein, dass ein umfassender Kodex, der auch Transparenz schaffende und vertrauensbildende Maßnahmen umfasst, zur Förderung gemeinsamer und genauer Vorstellungen beitragen könnte –

nehmen den folgenden Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten (nachstehend "Kodex" genannt) an.

I. Zweck, Anwendungsbereich und Grundprinzipien

1. Zweck und Anwendungsbereich

- 1.1. Mit diesem Kodex wird bezweckt, die Sicherheit, den Schutz und die Entwicklungsfähigkeit sämtlicher Weltraumtätigkeiten zu verbessern.
- 1.2. Dieser Kodex gilt für alle Weltraumtätigkeiten, die von einem Unterzeichnerstaat allein oder zusammen mit einem oder mehreren anderen Staaten oder von nichtstaatlichen Einrichtungen, die der Hoheitsgewalt eines Unterzeichnerstaates unterliegen, durchgeführt werden; hierzu zählen auch Tätigkeiten im Rahmen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen.
- 1.3. Der Kodex trägt mit der Billigung einer vorbildlichen Praxis zu Transparenz schaffenden und vertrauensbildenden Maßnahmen bei und ergänzt den geltenden Rahmen zur Regelung von Weltraumtätigkeiten.
- 1.4. Die Übernahme des Kodexes und der darin enthaltenen Maßnahmen ist freiwillig und steht allen Staaten offen.

2. Allgemeine Grundsätze

Die Unterzeichnerstaaten beschließen, folgende Grundsätze einzuhalten:

- freier Zugang zum Weltraum für alle Staaten sowie freie Erforschung und Nutzung des Welt- raums und freier Betrieb von Weltraumgegenständen zu friedlichen Zwecken unter Vermei- dung von Störungen und unter umfassender Wahrung der Sicherheit, des Schutzes und der Unversehrtheit von Weltraumgegenständen in der Umlaufbahn, im Einklang mit dem Völker- recht und internationalen Normen bezüglich Sicherheit, Schutz und Unversehrtheit;
- naturgegebenes Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;
- Verantwortlichkeit der Staaten, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und in gutem Glauben zu kooperieren, um Störungen von Weltraumtätigkeiten zu vermeiden; und

- Verantwortlichkeit der Staaten, bei der Durchführung wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und militärischer Tätigkeiten die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums zu fördern und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass sich der Weltraum zu einem Konfliktgebiet entwickelt.

3. Einhaltung und Förderung von Verträgen, Übereinkünften und anderen Verpflichtungen in Bezug auf Weltraumtätigkeiten

3.1. Die Unterzeichnerstaaten bekräftigen ihr Eintreten für

- die Einhaltung des bestehenden Rechtsrahmens für Weltraumtätigkeiten;
- Fortschritte im Hinblick auf den Beitritt zu nachstehenden Rechtsinstrumenten und auf deren Anwendung:
 - a) geltender Rahmen zur Regelung von Weltraumtätigkeiten, darunter:
 - Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (1967);
 - Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (1968);
 - Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (1972);
 - Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (1975);
 - Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion und ihre Vollzugsordnung für den Funkdienst (1995), in der geänderten Fassung;
 - Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (1963) und Vertrag für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (1996); und
 - Internationaler Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (2002);

- b) die Erklärungen und Grundsätze, darunter:
- Erklärung über Rechtsgrundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums gemäß der Resolution 1962 der VN-Generalversammlung (XVIII) (1963);
 - Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum gemäß der Resolution 47/68 (1992) der VN-Generalversammlung;
 - Erklärung über die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer gemäß der Resolution 51/122 (1996) der VN-Generalversammlung; und
 - Empfehlungen zur Verbesserung der Praxis der Staaten und der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen gemäß der Resolution 62/101 (2007) der VN-Generalversammlung.

3.2. Die Unterzeichnerstaaten bekräftigen ferner ihre Unterstützung für ein Hinwirken darauf, dass koordinierte Anstrengungen unternommen werden, um die allgemeine Annahme der genannten Instrumente und den uneingeschränkten Beitritt dazu zu fördern. II.

II. Allgemeine Maßnahmen

4. Maßnahmen in Bezug auf Raumfahrtoperationen

4.1. Die Unterzeichnerstaaten sagen zu, ihre Konzepte und Verfahren zu entwickeln und zu implementieren, um die Möglichkeit von Unfällen im Weltraum, Zusammenstoßen von Weltraumgegenständen oder jeder Form von Eingriffen in das Recht anderer Staaten auf friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums zu verringern.

4.2. Die Unterzeichnerstaaten sagen zu, bei der Durchführung von Weltraumtätigkeiten

- alle Handlungen zu unterlassen, die unmittelbar oder mittelbar zur Beschädigung oder Zerstörung von Weltraumgegenständen führen sollen, es sei denn, solche Handlungen dienen dazu, die Entstehung von Weltraummüll zu verringern, und/oder sie sind durch das naturgegebene Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen oder durch zwingende Sicherheitsüberlegungen gerechtfertigt;

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Zusammenstößen zu verringern; und
- alle Empfehlungen und Verordnungen der Internationalen Fernmeldeunion über die Zuweisung von Funkfrequenzen und Umlaufbahnen zu beachten und umzusetzen.

4.3. Die Unterzeichnerstaaten bestätigen ihre Absicht, beim Manövrieren von Weltraumgegenständen im Weltraum – z.B. zur Versorgung von Raumstationen, zur Reparatur von Weltraumgegenständen, zur Verringerung von Weltraummüll und zur Repositionierung von Weltraumgegenständen – alle vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Zusammenstößen zu verringern.

4.4. Die Unterzeichnerstaaten beschließen, die Ausarbeitung von Leitlinien für Raumfahrtoperationen in den geeigneten Gremien zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit von Raumfahrtoperationen und der zukunftsfähigen Entwicklung von Weltraumtätigkeiten zu fördern.

4.5. Die Unterzeichnerstaaten beschließen, weitere Sicherheitsgarantien in den geeigneten Gremien zu fördern, um die Sicherheit der Weltraumtätigkeiten aller Staaten zu verbessern und ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern.

5. Maßnahmen zur Begrenzung und Verringerung von Weltraummüll

Um die Entstehung von Weltraummüll zu begrenzen und seine Auswirkungen zu verringern, sagen die Unterzeichnerstaaten zu, dass sie

- davon absehen, in einer Umlaufbahn befindliche Weltraumgegenstände absichtlich zu zerstören oder sonstige Handlungen vorzunehmen, bei denen langlebiger Weltraummüll entstehen kann;
- in Einklang mit ihren eigenen internen Verfahren die geeigneten Konzepte und Verfahren oder sonstige wirksame Maßnahmen annehmen und durchführen, um die vom VN-Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums vorgelegten Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls, die im Rahmen der Resolution 62/217 der VN-Generalversammlung gebilligt wurden, umzusetzen.

III. Kooperationsmechanismen

6. Notifizierung von Weltraumtätigkeiten

6.1. Die Unterzeichnerstaaten sagen zu, soweit irgend möglich und praktisch durchführbar, alle potenziell betroffenen Unterzeichnerstaaten rechtzeitig über Weltraumtätigkeiten zu unterrichten, die im Rahmen dieses Kodexes von Belang sind; hierzu zählen unter anderem

- geplante Manöver, die zu einer gefährlichen Annäherung an Weltraumgegenstände sowohl von Unterzeichnerstaaten als auch von Nichtunterzeichnerstaaten führen können;
- Vorab-Unterrichtung über den Start von Weltraumgegenständen;
- zurückliegende Zusammenstöße, Zerlegungen in der Umlaufbahn und sämtliche anderen Zerstörungen von Weltraumgegenständen, bei denen messbarer Weltraummüll in der Umlaufbahn entsteht;
- geplante, mit hohem Risiko verbundene Wiedereintritte in die Atmosphäre, bei denen der wiedereintretende Gegenstand oder Reste des wiedereintretenden Gegenstands entweder voraussichtlich weiterbestehen und potenzielle erhebliche Schäden verursachen würden oder eine radioaktive Verseuchung verursachen könnten; und
- Fehlfunktionen von Weltraumgegenständen in einer Umlaufbahn, die zu einer wesentlich erhöhten Wahrscheinlichkeit eines mit hohem Risiko verbundenen Wiedereintritts oder eines Zusammenstoßes zwischen Weltraumgegenständen in einer Umlaufbahn führen könnten.

6.2. Die Unterzeichnerstaaten sagen zu, die vorstehend beschriebenen Notifizierungen über diplomatische Kanäle oder durch beliebige andere, in beiderseitigem Einvernehmen vereinbarte Methoden bereitzustellen.

7. Registrierung von Weltraumgegenständen

Die Unterzeichnerstaaten sagen zu, Weltraumgegenstände in Einklang mit dem Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen zu registrieren und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen entsprechend dem genannten Übereinkommen und den Empfehlungen zur Verbesserung der Praxis der Staaten und der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen gemäß der Resolution 62/101 der VN-Generalversammlung die relevanten Daten zur Verfügung zu stellen.

8. Informationen über Weltraumtätigkeiten

- 8.1. Die Unterzeichnerstaaten beschließen, jährlich Informationen über folgende Aspekte auszutauschen, sofern sie verfügbar sind und dies angemessen ist:
- ihre Weltraumpolitik und -strategien, einschließlich der grundlegenden Ziele für sicherheits- und verteidigungsbezogene Weltraumtätigkeiten;
 - ihre Weltraumkonzepte und -verfahren zur Verhinderung und Verringerung des Risikos von Unfällen, Zusammenstößen und anderen Formen von Störungen;
 - ihre Weltraumkonzepte und -verfahren zur Minimierung der Entstehung von Weltraummüll; und
 - Bemühungen zur Förderung des weltweiten Beitritts zu den rechtlichen und politischen Regelungsinstrumenten für Weltraumtätigkeiten.
- 8.2. Die Unterzeichnerstaaten können ferner in Betracht ziehen, den Regierungsagenturen und einschlägigen nichtstaatlichen Stellen aller Weltraumnationen rechtzeitig von ihren Weltraumlagezentren zusammengetragene Informationen über Weltraumbedingungen und Vorhersagen zur Verfügung zu stellen.

9. Konsultationsverfahren

- 9.1. Unbeschadet bestehender Konsultationsverfahren nach Artikel IX des Weltraumvertrags von 1967 und Artikel 56 der ITU-Konstitution haben die Unterzeichnerstaaten beschlossen, das folgende Konsultationsverfahren einzurichten:
- Ein Unterzeichnerstaat, der durch bestimmte Weltraumtätigkeiten eines oder mehrerer Unterzeichnerstaaten unmittelbar betroffen sein kann und der Grund zu der Annahme hat, dass diese Tätigkeiten den zentralen Zielen des Kodexes zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kann Konsultationen beantragen, um für beide Seiten annehmbare Lösungen in Bezug auf Maßnahmen zu erreichen, die zur Verhinderung oder Minimierung der bestehenden Risiken von Schäden an Personen oder Eigentum oder potenziell schädlichen Auswirkungen auf die Weltraumtätigkeiten eines Unterzeichnerstaates ergriffen werden müssen.

- Die an einem Konsultationsverfahren beteiligten Unterzeichnerstaaten sagen zu,
 - die Konsultationen über diplomatische Kanäle oder durch beliebige andere, in beiderseitigem Einvernehmen vereinbarte Methoden zu führen; und
 - in einem angemessenen Zeitrahmen zusammenzuarbeiten, um das festgestellte Risiko, das ursprünglich Anlass für die Konsultationen ist, zu mindern oder zu beseitigen.
- Jeder andere Unterzeichnerstaat/Alle anderen Unterzeichnerstaaten, der/die Grund zu der Annahme hat/haben, dass seine/ihre Weltraumtätigkeiten von dem festgestellten Risiko betroffen wären und beantragt/beantragen, sich an den Konsultationen zu beteiligen, ist/sind mit Zustimmung des Unterzeichnerstaates bzw. der Unterzeichnerstaaten, der/die die Konsultationen beantragt hat/haben, und des Unterzeichnerstaates bzw. der Unterzeichnerstaaten, der/die den Antrag entgegengenommen hat/haben, zur Teilnahme berechtigt.
- Die an den Konsultationen teilnehmenden Unterzeichnerstaaten streben für beide Seiten annehmbare Lösungen in Einklang mit dem Völkerrecht an.

9.2. Außerdem können die Unterzeichnerstaaten vorschlagen, dass auf freiwilliger Basis ein Mechanismus zur Untersuchung bestätigter Vorfälle im Zusammenhang mit Weltraumgegenständen und zur Erhebung zuverlässiger und objektiver Informationen zur einfacheren Bewertung dieser Vorfälle eingerichtet wird. Bei dem Mechanismus, über den zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden ist, sollten Informationen verwendet werden, die von den Unterzeichnerstaaten freiwillig gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Verfügung gestellt werden, sowie ein Verzeichnis international anerkannter Untersuchungsexperten. Die Feststellungen und etwaigen Empfehlungen dieser Experten haben beratenden Charakter und sind für die an dem Vorfall, der Gegenstand der Untersuchung ist, beteiligten Unterzeichnerstaaten nicht verbindlich.

IV. Organisatorische Aspekte

10. Zweijährliches Treffen der [Unterzeichnerstaaten] [Unterzeichnerparteien]

10.1. Die Unterzeichnerstaaten beschließen, zweijährlich oder auf Vereinbarung der Unterzeichnerstaaten Treffen abzuhalten, um diesen Kodex näher festzulegen, zu überprüfen und weiterzuentwickeln und um seine wirksame Anwendung sicherzustellen. Die Tagesordnung für die zweijährlichen Treffen könnte i) die Überprüfung des Kodexes, ii) die Weiterentwicklung des Kodexes und iii) weitere Maßnahmen, die geboten erscheinen, einschließlich solcher, die auf Fortschritte bei den Weltraumtechnologien und ihre Anwendung zurückzuführen sind, umfassen.

10.2. Beschlüsse werden auf diesen Treffen von den anwesenden Unterzeichnerstaaten im Konsens gefasst.

10.3. Die Ergebnisse der Treffen werden den einschlägigen internationalen Gremien, einschließlich des VN-Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (COPUOS) und der Abrüstungskonferenz (CD), in einer geeigneten Weise zur Kenntnis gebracht.

11. Zentrale Kontaktstelle

Die Unterzeichnerstaaten sollten eine zentrale Kontaktstelle benennen; diese Kontaktstelle hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Ankündigung der Unterzeichnung durch weitere Staaten;
- Betrieb des elektronischen Systems zum Austausch von Informationen;
- Erledigung der Sekretariatsgeschäfte für die Treffen der Unterzeichnerstaaten; und
- Wahrnehmung anderer Aufgaben, die von den Unterzeichnerstaaten festgelegt werden.

12. Datenbank für Weltraumtätigkeiten

Die Unterzeichnerstaaten sagen zu, eine elektronische Datenbank und ein elektronisches Kommunikationssystem einzurichten, die bzw. das ausschließlich für ihre Zwecke verwendet werden sollte, um

- Notifizierungen und Informationen, die nach diesem Kodex übermittelt werden, zu sammeln und zu verbreiten; und
- als Mechanismus zur Weiterleitung der Konsultationsanträge zu dienen.

13. Teilnahme von Organisationen der regionalen Integration und zwischenstaatlichen Organisationen

In diesem Kodex gelten Bezugnahmen auf die Unterzeichnerstaaten

- für die Europäische Union hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten für Angelegenheiten, die durch diesen Kodex geregelt werden, unbeschadet der Zuständigkeiten ihrer Mitgliedstaaten;
- mit Ausnahme der Artikel 10 bis einschließlich 12 für alle Organisationen der regionalen Integration oder internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Weltraumtätigkeiten durchführen, sofern eine Mehrheit der Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation Unterzeichnerstaaten dieses Kodexes sind.